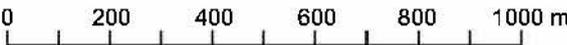


149. Änderung des Flächennutzungsplanes Grundschule Wedderkopsweg

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 

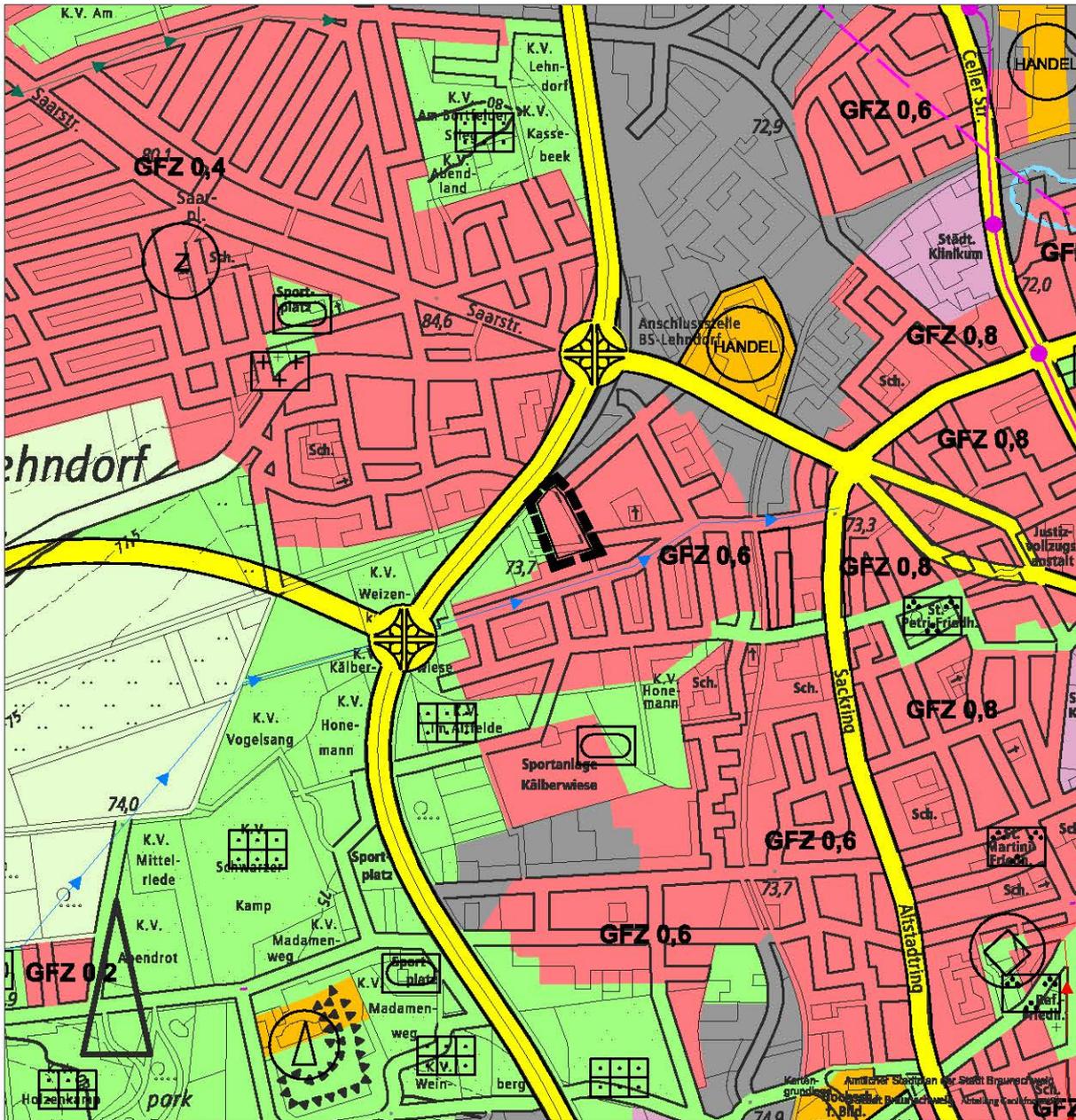
- Verfahrensexemplar
- Original
- Kopie

S

- Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391

Planzeichenerklärung

--- Grenze des Geltungsbereichs

■ Wohnbauflächen

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig

„Grundschule Wedderkopsweg“

Begründung und Umweltbericht

Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 09.03.2021 -	- 2 -
2	Städtebauliche Grundlagen	- 3 -
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	- 4 -
4	Umweltbericht	- 5 -
5	Begründung der Darstellungen, Gesamtabwägung , Fazit	- 20 -
6	Verfahrensablauf	- 22 -

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 09.03.2021 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 306)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 306)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung der 1. Änderung vom 2. Mai 2020 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

2 Städtebauliche Grundlagen

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LRÖP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RRÖP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. Buslinien verfügen, konzentriert werden. Eine weitere Aufgabe ist die Sicherung der Bildungsinfrastruktur, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung getragen wird.



Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (Ausschnitt)

Folgende Darstellungen enthält das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP 2008) innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung:

- Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich (Nachrichtliche Übernahme, Begründung zu II 1.1)
- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (III 2.4 (6) [Z]*, Textziffer des RRÖP)
- Vorranggebiet Autobahn (IV 1.4 (2) [Z]*, Textziffer des RRÖP)

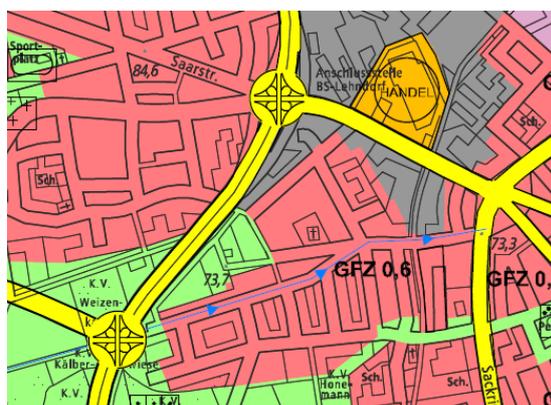
Die Darstellungen im RRÖP basieren auf einem Maßstab von 1:50.000. Östlich der Tangente verbleibt nur ein kleiner Teil des westlich der Tangente recht großzügigen Vorranggebietes für Erholung. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches der FNP-Änderung (ca. 1 Hektar) wird in Anwendung der maßstäblich gegebenen planerischen Unschärfe der Regionalplanung seitens des Regionalverbandes Großraum Braunschweig von einem Zielabweichungsverfahren abgesehen. Das Ziel der Raumordnung kann auch mit dieser geringfügigen Inanspruchnahme für das dann verbleibende Vorranggebiet funktional bestehen bleiben. Der größte Teil des zugehörigen Freiraums bleibt erhalten, wie auch die direkte Wegeverbindung zum eigentlichen Erholungsraum westlich der Autobahn.

Damit ist die Planung im Sinne gem. § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

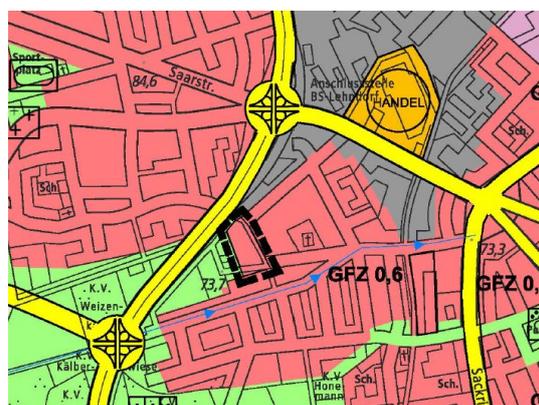
Lage und kurze Beschreibung des Gebiets

Die Fläche, für die die 149. Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplan „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38, geändert bzw. aufgestellt werden soll, befindet sich im Stadtbezirk Westliches Ringgebiet. Sie liegt zwischen dem Wedderkopsweg, dem Triftweg und der A 391 und ist derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 stellt für diesen Bereich Grünfläche dar. Aus dieser Darstellung kann die vorgesehene Nutzung für die Schule nicht entwickelt werden. Es ist daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Hierzu wird die 149. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Die geplante Grundschule dient der Wohnbevölkerung vor Ort und ist nicht von überregionaler Bedeutung. Die zweizügige Grundschule hat nicht die Größe, dass sie im FNP als überörtlich bedeutende Einrichtung des Gemeinbedarfs darzustellen ist. Daher ist es beabsichtigt die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.



Bisherige Darstellung im FNP



Zukünftige Darstellung im FNP

Kartengrundlage:

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Infolge der baulichen Entwicklung im Wohnungsbau, der sich v.a. auf die schon bestehenden Siedlungsbereiche konzentriert, muss auch im Westlichen Ringgebiet die soziale Infrastruktur erweitert werden. Insbesondere wegen der in Planung oder in jüngster Zeit umgesetzten Wohnungsbauprojekte „Ernst-Amme-Straße“, „Feldstraße“, „Noltemeyer-Gelände“ und „Spinnerstraße-Nordost“ ist eine weitere Grundschule im (Nord)westlichen Ringgebiet erforderlich, um die Grundschulversorgung in diesem Stadtgebiet zu sichern. Aus diesem Grund ist der Bau einer zweizügigen weiteren Ganztagsgrundschule mit einer Sporthalle im Westlichen Ringgebiet erforderlich.

Innerhalb des dicht bebauten Westlichen Ringgebietes gibt es nur wenige räumliche Möglichkeiten zur Realisierung der neuen Grundschule, wobei die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, die in einem adäquaten Zeitrahmen entwickelt werden können, sehr eingeschränkt ist. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten kommen hierfür lediglich zwei Standorte in Betracht.

Der eine Standort liegt südlich des Madamenweg, in direkter Nähe des definierten Suchraums, befindet sich aber im Schulbezirk der Grundschule Bürgerstraße.

Ein veränderter Zuschnitt der Grundschulbezirke Diesterwegstraße und Bürgerstraße unter Bildung eines neuen Schulbezirks für die geplante Grundschule ist hier nicht sinnvoll möglich. Aus schulfachlicher Sicht ist der Standort daher weniger geeignet.

Der zweite Standort befindet sich westlich des Wedderkopswegs zwischen Schölkestraße und Triftweg. Ein Teil der Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Darüber hinaus sind zwei private Grundstücksflächen betroffen, wovon eine zwischenzeitlich bereits von der Stadt erworben werden konnte. Dieser Standort befindet sich im Grundschulbezirk Diesterwegstraße. Ferner befindet sich das Baugebiet Feldstraße, aus dem das höchste zusätzliche Schüleraufkommen von allen im Grundschulbezirk Diesterwegstraße geplanten Baugebieten zu erwarten ist, in unmittelbarer Nähe. Der Standort ist daher aus schulfachlicher Sicht besonders geeignet.

Um das durch die dynamische Baulandentwicklung zu erwartende Schüleraufkommen bewältigen zu können und längere Interimslösungen möglichst zu vermeiden, ist das Bauleitplanverfahren möglichst zügig abzuwickeln. Da sich die betreffenden Flächen bereits überwiegend im städtischen Eigentum befinden, kann dieser Standort kurzfristig entwickelt werden.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Die im parallelen Bebauungsplanverfahren geplante zweizügige Grundschule erfordert ca. 2.600 m² Bruttogeschossfläche zuzüglich eines Pausenhofes von ca. 1000 m². Darüber hinaus soll eine Sporthalle mit ca. 1700 m² Bruttogeschossfläche angegliedert werden, die auch außerhalb des Schulbetriebes genutzt werden soll.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“. Mit dieser Festsetzung ist die geplante Einrichtung planungsrechtlich zulässig. Aus der zukünftig im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche ist diese Nutzung gemäß § 8 (2) BauGB entwickelt.

Die Fläche, die bebaut werden soll, grenzt nördlich an die Autobahn 391 und östlich sowie südlich direkt an vorhandene Wohnbebauung. Die Vorhabenfläche ist dem Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zuzuordnen. Die auf der Westseite angrenzende Fläche ist ebenfalls dem Außenbereich zuzuordnen, wobei diese überwiegend mit Kleingärten genutzt wird. Teilweise sind diese mit Gartenhäusern, in einem Fall auch mit einem älteren Wohnhaus, bebaut.

Mit der Realisierung der Grundschule wird sowohl durch die Hochbaumaßnahmen, als auch durch die Zubehörfächen, wie Schulhof und Stellplätze, die bisher als Weideland genutzte Fläche versiegelt.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Teil-Aktualisierung 2008-2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung unter Kap. 4.4 wiedergegeben.

- Luftschadstoffgutachten, Lohmeyer, Januar 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LaReG, Dezember 2019
- Bodengutachten, GGU Bericht 10891/2019 und 10891.2/2019
- Entwässerungskonzept, Behrendt Ingenieure GmbH, 14.08.2019
- Schalltechnisches Gutachten, ATM Ingenieurgesellschaft mbH, 11.03.2020
- Verkehrsgutachten, Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, April 2020

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maß-

gabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethode jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm ein. Beim Straßenverkehrslärm ist die A391 pegelbestimmend; Schölkestraße und Triftweg tragen dagegen kaum zur Lärmbelastung bei. Bezüglich des Gewerbelärms wurden das nördlich der Schölkestraße gelegene Gewerbegebiet und ein nördlich der Autobahn gelegener Gewerbebetrieb untersucht.

Die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) rechnerisch ermittelt. Auf Basis der Verkehrszählung 2016 werden bei freier Schallausbreitung an der nördlichen, der Autobahn zugewandten Grenze des Plangebietes Beurteilungspegel von 66 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in 5,8 m Höhe (1. Obergeschoss) erreicht. Bis zur südlichen Plangebietsgrenze nehmen die Beurteilungspegel in 5,8 m Höhe auf 58 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht ab.

Bei dem Gewerbegebiet nördlich der Schölkestraße handelt es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln von 55 dB(A)/m² am Tag und 40 dB(A)/m² in der Nacht werden die Immissionsrichtwerte am südlich gegenüberliegenden Allgemeinen Wohngebiet eingehalten. Damit wirkt sich der Gewerbelärm nicht mehr nachteilig auf das Plangebiet aus. Der nördlich der Autobahn gelegene Gewerbebetrieb (TEDI) muss ebenfalls Immissionsrichtwerte in der unmittelbaren Nachbarschaft einhalten, sodass auch hieraus keine relevanten Immissionen für das Plangebiet zu berücksichtigen sind.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die Immissionsbelastung im Plangebiet ist im Wesentlichen von der Verkehrsmenge auf der Autobahn A391 abhängig. Bis zum Jahr 2030 wird sich die Verkehrsmenge um rund 6% erhöhen. Dies führt zu einer kaum spürbaren Pegelerhöhung von weniger als 0,5 dB(A). Die Belastung durch Verkehrslärm im Plangebiet wird auch durch den Fahrbahnbelag und die Höhe der Lärmschutzwände entlang der A391 beeinflusst. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind hier keine Veränderungen zu erwarten. Ohne Durchführung der Planung wird keine Änderung der Emissionssituation des Plangebietes zu erwarten sein.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das die Geräuschsituation im Plangebiet untersucht.

Auf Basis der Verkehrsprognose 2030 werden bei freier Schallausbreitung an der nördlichen, der Autobahn zugewandten Grenze des Plangebietes Beurteilungspegel von 66 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in 5,8 m Höhe (1. Obergeschoss) erreicht. Bis zur südlichen Plangebietsgrenze nehmen die Beurteilungspegel in 5,8 m Höhe auf 58 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht ab. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden im Plangebiet teils deutlich überschritten. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird – unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände zwischen Bebauung und Autobahn – jedoch nicht erreicht.

Die Geräusche aus den benachbarten Gewerbebetrieben bleiben deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten und tragen nicht relevant zur Geräuschbelastung im Plangebiet bei.

Durch die vorgesehene Darstellung des Plangebietes als Wohnbaufläche sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus dem Plangebiet bzw. durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen an den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten. Im schalltechnischen Gutachten wurde darüber hinaus nachgewiesen, dass auch bei Errichtung einer Grundschule mit Sporthalle die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in der Umgebung des Plangebietes eingehalten werden können.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Bestand wird die Fläche als Pferdeweide genutzt. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zur umliegenden Wohnbebauung ist durch die aktuelle Nutzung mit keinen negativen Auswirkungen durch Lärm, Geruch oder Staub an der Wohnbebauung zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Planung ist nach heutigem Sachstand zu erwarten, dass auch weiterhin keine weiteren Emissionen (Geruch, Staub o. ä.) ausgehen, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aufgrund der geplanten Nutzungsart (Schule) sowie der ausreichenden Entfernung zur umliegenden Wohnbebauung ist durch das Vorhaben mit keinen negativen Auswirkungen durch Geruch, Staub o. ä. an der bestehenden Wohnbebauung zu rechnen.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Zuge des Bebauungs-Planverfahrens wurde im Jahr 2019 durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR eine faunistische/floristische Kartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet geht über den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes an der West- und Südseite hinaus und reicht an der Südseite bis zum Siedlungsrand sowie an der Westseite bis zum angrenzenden Erschließungsweg.

Tiere

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei den meisten Arten handelt es sich um siedlungsraumtypische Gehölzbrüter, die entweder Freinester anlegen oder in Höhlen brüten. Dabei handelt es sich bei Rauchschnalbe, Rotmilan und Star um Rote Liste-Arten. Girlitz, Stieglitz und Turmfalke stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste. Rotmilan und Turmfalke sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Die Arten Turmfalke, Rotmilan, Rauchschnalbe, Eichelhäher und Star wurden lediglich als Nahrungsgäste erfasst.

Im Untersuchungsgebiet gibt es insgesamt Nachweise über fünf Fledermausarten, aufgrund dieser Nachweise ist dem Gebiet eine mittlere Bedeutung als Lebensraum zuzuweisen. Im Vergleich zum Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung etwas kleiner. Hier wurden vier Fledermausarten erfasst. Alle Fledermausarten sind in der FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgeführt und somit streng geschützt.

Pflanzen

Zur Erfassung der Biotoptypen wurde im August 2019 eine Kartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Erfassung von naturschutzfachlich relevanten Pflanzenarten. Dies beinhaltet die nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten sowie die Pflanzenarten der Roten Liste.

Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend Weidegrünland, eine Gartenanlage mit Siedlungsgehölzen und kleinflächige Gebüschbestände, sowie an der Grenze zu den angrenzenden Verkehrsflächen begleitendes Abstandsgrün.

Das von Pferden beweidete Intensivgrünland wird von nährstoffbedürftigen Süßgräsern dominiert und ist als Biotoptyp allgemeiner bis geringer Bedeutung zuzuordnen. Die südöstlich im Planbereich gelegene Gartenanlage mit reichen Grünstrukturen ist ebenfalls einem Biotoptyp allgemeiner bis mittlerer Bedeutung zuzuordnen. Sie weist insbesondere verschiedene Obstbaumsorten sowie an der Grenze zum Wedderkopsweg eine Zierhecke aus vorwiegend Rotem Hartriegel, eine Baumgruppe aus Bergahornen und Hainbuchen und zum Triftweg eine Baumreihe aus Bergahornen auf. Die Zierhecke entspricht einem Biotoptyp geringer Bedeutung. Der Großteil des Baumbestandes besteht aus schwachem bis mittlerem Baumholz. Wobei die Bergahorne an der Grenze zum Triftweg für den Naturschutz als wertvoll anzusehen sind.

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Siedlungsrandlage und der überwiegenden Intensivweidelandnutzung stark überformt. Die biologische Vielfalt ist insgesamt eingeschränkt, was sich u. a. im eher geringen Angebot an Lebensräumen zeigt, die sich nur bestimmte, an die städtische Umgebung angepasste Tier- und Pflanzenarten erschließen können.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Plangebiet unterliegt derzeit auch keinem gesetzlichen Schutzstatus als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt sind, sowie nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Eine Äquivalenz eines im Plangebiet vorhandenen Biotoptyps zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht.

Naturschutzfachlich relevante Pflanzenarten (nach BNatSchG besonders oder streng geschützt sowie Arten der Roten Liste) wurden nicht nachgewiesen.

Grundsätzlich zählen alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VSR) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten und unterliegen damit in jedem Falle den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG. Als streng geschützte Vogelarten gemäß BNatSchG wurden im Rahmen der Bestandserfassung des gesamten Untersuchungsraumes der Rotmilan und der Turmfalke nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind in der FFH-Richtlinie im Anhang IV angeführt und somit streng geschützt, auch sie unterliegen damit den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei Fortführung der aktuellen Nutzung ist nicht mit einer Änderung des Artenspektrums zu rechnen. Somit erfolgt bei Nicht-Durchführung der Planung am Standort keine Änderung der Situation und die aktuelle Situation würde bestehen bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere

Durch die Beseitigung von Gehölzen und Vegetationsflächen gehen Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen verloren. Mit der Erhaltung der Gehölzstruktur entlang des Wedderkopsweges und Baumgruppen an der Grenze zum Triftweg können die negativen Auswirkungen bezüglich des Verlustes natürlicher Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen minimiert werden. Weggefallene Gehölze sollen im Zuge der Eingriffsregelung, soweit möglich, im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden, um lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen neue Lebensräume zu schaffen. Dies soll durch Neupflanzungen von Gehölzen, als auch durch das Anbringen von Nisthilfen im Bereich der Neubauten geschehen. Mit der Gestaltung und Herrichtung der Außenanlagen der Schule werden auch für andere Artengruppen, u.a. Insekten, Ersatzhabitate geschaffen.

Bei den betroffenen Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um häufige und weit verbreitete Arten städtischer Habitate, deren Erhaltungszustände sich durch die bau- und betriebsbedingten Störungen nicht verschlechtern würden. Prinzipiell kann es durch das Vorhaben und die entsprechend veränderte Flächennutzung zu geringfügigen Verschiebungen des Artenspektrums kommen.

Pflanzen

Mit dem Bau der Grundschule und der Sporthalle sowie der damit einhergehenden Versiegelungen gehen die vorhandenen Grünstrukturen weitgehend verloren. Die an der süd-östlich des Plangebietes an der Grenze zum Triftweg gelegenen Baumgruppen, die für den Naturschutz als wertvoll anzusehen sind, sollen erhalten werden. Sie werden im parallelen Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Weitere, den Wedderkopsweg begleitende Grünstrukturen, insbesondere Hecken und Sträucher, liegen außerhalb der künftigen Baufläche und sollen ebenfalls erhalten werden. In diesem Zusammenhang wird für die östlich benachbarte Wohnbebauung eine mögliche visuelle negative Auswirkung minimiert.

Im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung werden neue umfangreiche Grünstrukturen geschaffen, die geeignet sind, neue Lebensräume für die heimische Fauna zu schaffen. Weiterhin werden auf Bebauungsplanebene für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf externen Flächen ausgewiesen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird durch den dadurch erreichten ökologischen Mehrwert der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich gesichert.

Biologische Vielfalt

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben rein quantitativ gesehen zu einer Reduzierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Durch Maßnahmen, wie die Freiflächenanlagen einschließlich Neupflanzung von Bäumen sowie Dachbegrünung, werden neue Habitate geschaffen und so der Reduzierung entgegengewirkt. Von einer Erhöhung der Artenvielfalt oder genetischen Vielfalt ist nicht auszugehen, hingegen sind geringfügige Verschiebungen im Artenspektrum zu erwarten.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethode jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung können nur solche Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut geprüft werden, die aufgrund der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung absehbar sind.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Natürlichkeitsgrad sowie die Ertragspotentiale der Fläche sind unter Berücksichtigung des stark urban geprägten Umfeldes und der Vornutzung als gering zu bewerten. Das Plangebiet selbst wird überwiegend als Weidefläche genutzt. An der Westseite setzt sich eine kleingärtnerische Nutzung fort. Innerhalb des Plangebietes bestehen Versiegelungen nur in geringfügigem Ausmaß im Zusammenhang mit Pferdeunterständen und einer Gartenlaube.

Auch wenn die Fläche derzeit bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist, befindet sie sich innerhalb des Siedlungskörpers „Westliches Ringgebiet“. Das Vorhaben ist somit im größeren Zusammenhang betrachtet der Innenentwicklung zuzuordnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die überwiegenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Auch wenn die vorhandene Weidefläche von einem Landwirt gepachtet ist, ist bauliche Entwicklung an dieser Stelle kurzfristig nicht zu erwarten. An dem Versiegelungsgrad der Flächen wird sich ohne Durchführung der Planung zunächst wenig ändern. Aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des Stadtgebietes und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Entwicklung wahrscheinlich.

Aufgrund des vorliegenden Bedarfes für die neue Grundschule müssten ggf. höherwertige Flächen in Anspruch genommen werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Grünlandflächen verloren und werden versiegelt. Dieser Sachverhalt widerspricht zunächst dem in der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belang gem. § 1 Abs.6 Nr. 8 b. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nur in einem notwendigen Umfang erfolgen und sind zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Letztlich ist die Planung dieser sozialen Infrastrukturmaßnahme aber Resultat der baulichen Entwicklung von Wohnbauprojekten innerhalb des westlichen Ringgebietes zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuem, zusätzlichem Wohnraum. Diese Wohnbauprojekte wurden und werden als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen durchgeführt und folgen diesbezüglich dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung. Diese städtebaulichen Wohnbauentwicklungsmaßnahmen erfordern zusätzliche Kapazitäten entsprechender sozialer Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen. Die Kapazität an Kindergärten und Kinderkrippen wird teilweise durch Erweiterungen vorhandener Einrichtungen oder Neuplanung an verschiedenen Standorten innerhalb des westlichen Ringgebietes erhöht. Die Kapazität der vorhandenen Grundschulen im westlichen Ringgebiet lässt sich durch Erweiterungen vorhandener Standorte nicht

in ausreichendem Maße anpassen, sodass ein neuer Standort mit einem Schulneubau erforderlich wird. Die Standortplanung für eine Grundschule muss bezüglich der grundsätzlichen Eignung verschiedene Voraussetzungen und Kriterien erfüllen. Insbesondere müssen schulische Belange und die Flächenverfügbarkeit berücksichtigt werden. Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und erfüllt insofern diese Voraussetzungen, sodass der erforderliche Schulneubau zeitnah zu der Wohnbauentwicklung realisiert werden kann.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Als natürliche Bodenart sind im Plangebiet Gley-Braunerden verbreitet, die aufgrund der bisherigen Nutzung vermutlich anthropogen überprägt sind. Darunter folgen weichselzeitliche Sande der Niederterrasse in unbekannter Mächtigkeit.

Im Rahmen der im Rahmen des Bebauungsplans durchgeführten Baugrunduntersuchung wurde im Oberboden eine schwach erhöhte PAK-Konzentration festgestellt. In einer daraufhin durchgeführten Oberbodenuntersuchung nach BBodSchV wurden nur sehr geringe Benzo(a)pyren-Konzentrationen gemessen, die unterhalb des Prüfwertes für die sensibelste Nutzung als Kinderspielfläche liegen. Eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden-Mensch ist somit nicht zu befürchten.

Kampfmittel

Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Altlasten

Für die überplante Fläche besteht kein Altlastenverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes für die neue Grundschule müssten ggf. höherwertige Flächen in Anspruch genommen werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen die natürlichen Bodenfunktionen auf der überplanten Fläche in weiten Teilen verloren. Die Inanspruchnahme der Fläche resultiert jedoch aus den im direkten Umfeld durchgeführten Flächenrecycling-Maßnahmen und dient somit der Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Brachflächen.

Kampfmittel

Vor Beginn von Erdarbeiten ist aus Sicherheitsgründen die Fläche auf Kampfmittel zu sondieren (Empfehlung: EDV-Flächenaufzeichnung). Die durch Sondierung festgestellten Störkörper/Kampfmittel sind aufzugraben bzw. zu bergen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Notwendigkeit zur Gefahrenerforschung auf Kampfmittel aufgenommen.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Flächen werden zurzeit als Grünfläche für die Pferdehaltung genutzt. Das anfallende Niederschlagswasser versickert vollständig und dient somit der Grundwasseranreicherung.

Wasserschutzgebiet:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung „Wedderkopsweg“, befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Grundwasser:

Im Geltungsbereich ist ein zusammenhängender Grundwasserleiter bei im Mittel rd. 71,9 mNHN bzw. bei rd. 1,8 m unter der Geländeoberkante vorhanden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind hohe Grundwasserstände anzutreffen und mit oberflächennahen Stauwasserständen zu rechnen.

Oberflächenwasser:

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Pferdeweide und private, gärtnerische Freizeitfläche, sind die Flächen weitgehend unversiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird zurzeit vollständig versickert und dient somit der Grundwasseranreicherung. Westlich des Planbereiches verläuft der verrohrte Neue Graben, der auch als Regenwasservorfluter genutzt wird.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin versickert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die geplante Bebauung wird einen Großteil der Grünfläche versiegeln und steht dann für die Niederschlagsversickerung nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit des Gewässers, in den das Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, ist eine Regenwasserrückhaltung vorzusehen.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur nordwestlich gelegenen A391. Die Freifläche besitzt entsprechend dem aktuellen Klimagutachten (GeoNET 2017/2018) eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Hier endet ein weiträumiges Kaltluftentstehungsgebiet, das bei sommerlichen austauscharmen Wetterlagen die äußeren Siedlungsbereiche des westlichen Ringgebietes mit Kalt- und Frischluft versorgt.

Die direkte Nähe zur A391 stellt bezüglich der Luftschadstoffbelastung ein Problem dar. Im vorliegenden Klimagutachten aus 2012 (Steinicke und Streifeneder 2012) wurden im lufthygienischen Teil für den Abschnitt (Prognose 2015) zwar keine Grenzwertüberschreitungen errechnet, er wurde aber als belastet eingestuft. In den vorliegenden Verkehrsmodellen wird auf dem Autobahnabschnitt mit einer weiteren Verkehrszunahme gerechnet. So ist davon auszugehen, dass die Luftschadstoffbelastung von Relevanz ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die klimaökologischen Funktionen und lufthygienischen Belastungen bleiben bestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße der geplanten Maßnahme sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft unwesentlich.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Bereich wird aktuell als Pferdeweide und private Freizeitfläche genutzt. Im östlichen Bereich befinden sich ein Unterstand für Tiere sowie aktuell noch genutzte Hütten. Der Bereich grenzt im Norden an die A 391 an. Die Gehölzreihe entlang des Wedderkopswegs schirmt den Bereich in Teilen gegen die vorhandene Bebauung ab.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Der momentan bestehende grünbestimmte Freiraumbereich bleibt erhalten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung erfolgt eine Überbauung einer derzeit offenen und begrünt Fläche, die von den Bewohnern der angrenzenden Bebauung entlang der öffentlichen Wege genutzt wird.

Abgesehen vom Verlust lokal wichtiger Freiraumflächen passt sich das Vorhaben in Anbetracht der Lage im Stadtgebiet grundsätzlich in die städtischen Strukturen und somit das Ortsbild ein. Durch Erhaltung von Grünstrukturen sowie der Schaffung neuer Grünstrukturen im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung der Außenanlage des Schulgeländes werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermindert.

Das Vorhaben ist bezogen auf den Siedlungskörper von vergleichsweise geringer Größe, so dass sich die visuellen Auswirkungen auf die Nahzone beschränken.

Wie bereits unter Kapitel 2 erläutert, ist im RROP 2008 die betreffende Fläche als Vorranggebiet „Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ dargestellt. Mit der Durchführung der Planung kann diesem Ziel der Raumordnung nicht entsprochen werden. Aufgrund der Randlage, sowie die Inanspruchnahme einer nur relativ geringen Fläche des dann funktional verbleibenden Vorranggebietes für intensive Erholungsnutzung, ist die Abweichung unkritisch. Im Übrigen ist das umliegende Wohnquartier über ein Freizeitwegenetz mit weiteren, südlich gelegenen Freiflächen mit Erholungsstrukturen beidseits der Autobahn verknüpft. Insofern wird der Belang der Erholungsnutzung für das benachbarte Wohnquartier nicht beeinträchtigt.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine geschützten Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung vorhanden. Auch im Boden sind weder Bodendenkmale und sonstige wertvolle Objekte bekannt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wird sich der diesbezügliche Umweltzustand nicht ändern

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Sollten wider Erwarten bei Bauarbeiten Gegenstände oder Spuren auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kultur-

denkmale sind (Bodenfunde), sind grundsätzlich die Regelungen des § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz beachtlich und diese einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv aus.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der FNP-Änderung weder für den Geltungsbereich, noch für die jeweils angrenzenden Bereiche zu erwarten. Durch Bebauung und Neuversiegelung sind grundsätzlich Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden. Neben der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung) und auf das lokale Klima (z.B. kleinflächige Überwärmungen) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Eingriffe, der lokal begrenzten Bedeutung der Auswirkungen und der festgesetzten Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, zur Regenrückhaltung und zum Schutz vor schädlichen Immissionen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet

Südlich des Plangebietes in etwa 500 m Luftlinie wird aktuell das Wohnbaugebiet Feldstraße entwickelt, für das ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde. Das Baugebiet mit verdichtetem Geschosswohnungsbau wird sich auf die Klimaschneise zum westlichen Ringgebiet auswirken. Im Rahmen des Umweltberichtes zum Baugebiet Feldstraße wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima untersucht. Im Bebauungsplan Fedlstraße wird durch eine Reihe von festgesetzten Maßnahmen, wie beispielsweise Ausrichtung der Gebäude, werden negative Auswirkungen durch das Baugebiet Feldstraße auf die Kalt- und Frischluftversorgung des westlichen Ringgebietes minimiert. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Auswirkungen durch das Baugebiet lokal begrenzt bleiben und somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten sind.

Auch wenn mit der Umsetzung des Wohnbaugebietes die Bedeutung der Kaltluft liefernden Bereiche nördlich des Vogelsangs partiell steigen wird, so hat der Planbereich der Grundschule, aufgrund der relativ geringen Flächengröße, der geplanten Maßnahme und

der Lage am äußersten Rand der Kaltluftentstehungsbereiche sowie innerhalb des Siedlungskörpers keinen wesentlichen Einfluss auf die Kaltluftentstehungsversorgung des westlichen Ringgebietes. Für den gesamten Bereich gilt, dass hier ein großräumiges Kaltluftentstehungsgebiet mit Anschluss an die Freiflächen außerhalb des Stadtgebietes besteht. Dieses Kaltluftentstehungsgebiet zeichnet sich durch hohe Kaltluftvolumenströme bei entsprechenden Wetterlagen aus.

Eine erhebliche Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation im westlichen Ringgebiet durch den Geltungsbereich Bauleitplanverfahrens Wedderkopsweg ist auch bei einer kumulierenden Betrachtung mit dem Baugebiet Feldstraße nicht zu erwarten.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Planvorhaben:

Da im Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte festzustellen sind, ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten. Grundsätzlich ist dabei eine sachgerechte städtebauliche Abwägung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich und es sind im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Lärmschutzes planungsrechtlich festzusetzen.

In Einzelfällen kann bei lärmvorbelasteten Gebieten eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Bereich abwägungsrechtlicher Akzeptanz liegen. Das Plangebiet zur Realisierung der Grundschule befindet sich im Einwirkungsbereich der Autobahn 391 und ist lärmvorbelastet. Bei freier Schallausbreitung wird in dem nördlichsten, der Autobahn zugewandten Teilbereich des Plangebietes der Orientierungswert für ein Mischgebiet überschritten. Bei Schulen wird die Einhaltung der Orientierungswerte eines WA empfohlen, wobei Schulen grundsätzlich auch in einem MI-Gebiet allgemein zulässig sind.

In Einzelfällen kann bei lärmvorbelasteten Gebieten eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Bereich abwägungsrechtlicher Akzeptanz liegen. Das Plangebiet zur Realisierung der Grundschule befindet sich im Einwirkungsbereich der A391 und ist lärmvorbelastet. Bei freier Schallausbreitung wird im Plangebiet der Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet am Tag und in der Nacht deutlich überschritten.

Grundsätzlich können auch in derart vorbelasteten Lagen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden. Dazu sind im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanverfahrens Maßnahmen des planerischen und/oder passiven Schallschutzes festzusetzen.

Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird die Errichtung einer Grundschule mit Sporthalle im Plangebiet vorbereitet. Bei Schulen wird die Einhaltung der Orientierungswerte eines WA empfohlen, wobei Schulen grundsätzlich auch in einem MI-Gebiet allgemein zulässig sind und Sporthallen keine schutzbedürftigen Räume darstellen.

Bauphase:

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanverfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens dargelegt.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Bezüglich anderer Emissionen/Immissionen (z. B. Geruch, Staub, Erschütterungen, elektromagnetische Strahlung) sind keine Maßnahmen zur Minderung etc. notwendig.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Eingriffs-Ausgleichregelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Detailspekte des Schutzes von Tieren und Pflanzen sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen.

Schutzgut Boden und Fläche

Auf den nicht für die Bebauung vorgesehene Flächen sollten während der Bauphase die Beeinträchtigungen des Bodens (Umlagerung, Überfahren, temporäre Befestigung von Lagerflächen, etc.) auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Zur Klärung der Gründungseigenschaften sowie der Versickerungsfähigkeit des Bodens ist ein Bodengutachten vorgesehen.

Kampfmittel

Vor Beginn von Erdarbeiten ist aus Sicherheitsgründen die Fläche auf Kampfmittel zu sondieren (Empfehlung: EDV-Flächenaufzeichnung). Die durch Sondierung festgestellten Störkörper/Kampfmittel sind aufzugraben bzw. zu bergen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Wasser

Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers trotz der Bebauung möglich ist, kann erst nach Vorlage des Baugrundgutachtens bewertet werden.

Klima und Luft

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt von Grünstrukturen und Neuanpflanzungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei einem Verzicht auf die Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche zur Entwicklung als Grundschul-Standort würden die derzeitigen Nutzungen der Weideflächen und Freizeitanlagen zunächst weiter erfolgen. Grünstrukturen, Boden, Wasserhaushalt sowie Kleinklima würden nicht gestört und die Flächen würden als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben.

Aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des Stadtgebietes und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Entwicklung wahrscheinlich, mit den entsprechenden Folgen auf die Schutzgüter wie auch bei der hier betriebenen Planung.

Innerhalb des dicht bebauten Westlichen Ringgebietes gibt es nur wenige räumliche Möglichkeiten zur Realisierung der neuen Grundschule, wobei die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, die in einem adäquaten Zeitrahmen entwickelt werden können, zusätzlich einschränken. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten kommen hierfür lediglich zwei Standorte in Betracht.

Der eine Standort liegt südlich des Madamenweg, in direkter Nähe des definierten Suchraums, befindet sich aber im Schulbezirk der Grundschule Bürgerstraße.

Ein veränderter Zuschnitt der Grundschulbezirke Diesterwegstraße und Bürgerstraße unter Bildung eines neuen Schulbezirks für die geplante Grundschule ist hier nicht sinnvoll möglich. Schulfachlich ist der Standort daher weniger geeignet.

Der zweite Standort befindet sich westlich des Wedderkopswegs zwischen Schölkestraße und Triftweg. Ein Teil der Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Darüber hinaus sind zwei private Grundstücksflächen betroffen, wovon eine bereits von der Stadt erworben werden konnte. Dieser Standort befindet sich sowohl im Grundschulbezirk Diesterwegstraße. Ferner befindet sich das Baugebiet Feldstraße, aus dem das höchste zusätzliche Schüleraufkommen von allen im Grundschulbezirk Diesterwegstraße geplanten Baugebieten zu erwarten ist, in unmittelbarer Nähe. Der Standort ist daher aus schulfachlicher Sicht besonders geeignet.

Um das durch die dynamische Baulandentwicklung zu erwartende Schüleraufkommen bewältigen zu können und längere Interimslösungen möglichst zu vermeiden, ist das Bauleitplanverfahren möglichst zügig abzuwickeln. Da sich die betreffenden Flächen bereits überwiegend im städtischen Eigentum befinden, kann dieser Standort kurzfristig entwickelt werden.

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB und dem Vorrang der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald wird auf Kapitel 4.4.3 – Fläche verwiesen.

4.9 Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Grünlandflächen verloren und werden versiegelt. Dieser Sachverhalt widerspricht zunächst dem in der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belang gem. § 1 Abs.6 Nr. 8 b. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nur in einem notwendigen Umfang erfolgen und sind zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Letztlich ist die Planung dieser sozialen Infrastrukturmaßnahme aber Resultat der baulichen Entwicklung von Wohnbauprojekten innerhalb des westlichen Ringgebietes zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuem, zusätzlichem Wohnraum, die als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen durchgeführt werden und diesbezüglich dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung folgen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung sowie der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplans unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet Begrünungsmaßnahmen und die Einschränkung der zulässigen bebaubaren Grundstücksfläche vorgesehen.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind im Bebauungsplan externe Ausgleichsmaßnahmen geplant, auf denen neue Waldstrukturen geschaffen werden. Zum Ausgleich des Verlustes von artenschutzrechtlich relevanten Lebensräumen von Brutvögeln und Fledermäusen werden Nist- und Ruhestätten an Gebäuden angeordnet.

Zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes vor Lärmbelastungen aus dem Vorhaben werden Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen führt nicht zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen in den angrenzenden Wohngebieten.

Durch die genannten Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen minimiert und im Sinne der Eingriffsregelung weitgehend ausgeglichen.

5 Begründung der Darstellungen, Gesamtabwägung, Fazit

Begründung der Darstellungen

Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird auf Flächennutzungsplanebene die Voraussetzung geschaffen, im parallelen Bebauungsplan Baurecht für eine zweizügige Grundschule mit Sporthalle, als Einrichtung der dem Wohnen dienenden örtlichen Infrastruktur, herzustellen.

Die geplante zweizügige Grundschule ist verhältnismäßig klein in der Beanspruchung der Fläche, dient dem Wohnen und ist nicht überregional bedeutend. Aus diesen Gründen wird die Fläche als Wohnbaufläche im FNP dargestellt. Schulen oder sonstige Einrichtungen des Gemeinbedarfs werden nur als Gemeinbedarfsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, sofern sie großflächiger und von überörtlicher Bedeutung sind. Als Beispiel sei hier die IGS Wilhelm-Bracke-Schule in der Weststadt genannt.

Gesamtabwägung

Generell ist die Stadt Braunschweig bestrebt, städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung vorzunehmen, um die Inanspruchnahme von Ackerflächen zu minimieren. Grundsätzlich wird und wurde daher in erster Linie durch

Planungen im Bereich der Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von unterschiedlichen Brachflächen zur Wohnbaulandentwicklung an anderer Stelle des Stadtgebietes auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verzichtet (Bahnstadt, Hauptbahnhof Umfeld, Feldstraße, Kurzekampstraße, Ernst-Amme-Straße, Noltemeyer-Höfe, Berliner Straße (Hornbach), Heinrich der Löwe Kaserne, Mittelweg Südwest).

Auch wenn die Innenentwicklung einen großen Raum in Braunschweig einnimmt, sind auch hier die Ressourcen beschränkt und der enorme Siedlungsdruck macht es erforderlich, auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen sowohl für Siedlungserweiterungen als auch für externe naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen. Die Stadt Braunschweig setzt für anstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das gesamte Spektrum der möglichen Maßnahmenarten ein, z.B. bei größeren Renaturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Fließgewässern, wie Beberbach, Fuhsekanal, Schunter und ähnliches.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme für dieses Bauleitplanverfahren ist Bestandteil einer Biotopvernetzungsachse, nämlich eine Waldvernetzung vom Ölper Holz in Richtung Norden, die im aktuellen Landschaftsrahmenplan dargestellt ist. Östlich angrenzende Flurstücke sind ebenfalls Bestandteil dieser Vernetzungsachse und sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanes „Feldstraße“, AP 23, als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt worden.

Aufgrund des Planungszieles dieser Verbundachse ist die Lage der Kompensationsmaßnahmen und auch deren Ausgestaltung fixiert. Im Übrigen ist die Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Siedlungsfläche und im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig als Sonderbaufläche dargestellt. Unter Würdigung sämtlicher betroffener Belange in diesem Zusammenhang wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche zu Gunsten einer Kompensationsfläche im Zusammenwirken mit der vorgesehenen Biotopvernetzungsachse für vertretbar gehalten.

Fazit:

Als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen erfordern umfangreiche Wohnbau-Entwicklungsprojekte im Westlichen Ringgebiet zusätzliche Kapazitäten entsprechender sozialer Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere auch Schulen.

Ein neuer Standort für eine Grundschule wird erforderlich. Die Standortuntersuchung ergab, dass bei Berücksichtigung verschiedene Voraussetzungen und Kriterien schulischer Belange und die zeitnahe Flächenverfügbarkeit der Standort am Wedderkopsweg am besten geeignet ist. Die zukünftige Nutzung der Fläche als Grundschulstandort dient der Allgemeinheit.

Die im Umweltbericht benannten Schutzgüter werden durch die Planung mit durchschnittlich geringer bis mittlerer Erheblichkeit beeinflusst. Die negativen Auswirkungen können soweit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung im Bebauungsplanverfahren begrenzt und weitgehend ausgeglichen werden.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 11.12.2018 die Aufstellung der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan LE 38 aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 24.01.2019 frühzeitig von der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 28.02.2019 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 18.10.2019 bis zum 28.10.2019 durch Aushang und durch eine Bürgerversammlung am 28.10.2019 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.06.2020 von der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 23.07.2020 zur Äußerung aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Änderung der Planunterlagen führten, sind nicht eingegangen.

Mit Bekanntmachung vom 18.12.2020 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 06.01.2021 bis zum 06.02.2021 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2021 von der Auslegung unterrichtet. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird der Planbeschluss der 149. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Wedderkopsweg“
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1	Verfahrensablauf	2
2	Gegenstand der Änderung	2
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	3
5	Abwägungsvorgang	4

1 Verfahrensablauf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	24.01.2019 - 29.02.2019
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Bürgerversammlung – keine Stellungnahmen eingegangen	18.10.2019 - 28.10.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Parallelverfahren	23.06.2020 - 23.07.2020
Auslegungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss	08.12.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (Auslegung)	06.01.2021- 06.02.2021
Behandlung der Stellungnahmen und Planbeschluss durch den Rat	11.05.2021
Bekanntmachung der Genehmigung durch Veröffentlichung im Amtsblatt und In-Kraft-Treten der genehmigten Änderung des Flächennutzungsplanes	09.08.2021

2 Gegenstand der Änderung

Die Fläche, für die die 149.Flächennutzungsplanung befindet sich im Stadtbezirk Westliches Ringgebiet. Sie liegt zwischen dem Wedderkopsweg, dem Triftweg und der A 391 und ist ca. 1 ha groß.

Mit der geplanten Darstellung von Wohnbauflächen wird auf Flächennutzungsplanebene die Voraussetzung geschaffen, im parallelen Bebauungsplan Baurecht für eine zweizügige Grundschule mit Sporthalle, als Einrichtung der dem Wohnen dienenden örtlichen Infrastruktur, herzustellen.

Die geplante Grundschule ist verhältnismäßig klein in der Beanspruchung der Fläche, dient dem Wohnen und ist nicht überregional bedeutend. Aus diesen Gründen wird die Fläche als Wohnbaufläche im FNP dargestellt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Planverfahrens wurden die Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB beschrieben und bewertet. Gemäß § 4 (1) BauGB wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping). Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt, welcher Bestandteil der Begründung zu diesem Plan ist. Gem. § 2 (4) BauGB wurden im Rahmen des Umweltberichts die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und bewertet.

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Grünlandflächen verloren und werden versiegelt. Letztlich ist die Planung dieser sozialen Infrastrukturmaßnahme aber Resultat der baulichen Entwicklung von Wohnbauprojekten innerhalb des westlichen Ringgebietes zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuem, zusätzlichem Wohnraum, die als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen durchgeführt werden und diesbezüglich dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung folgen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung sowie der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplans unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet Begrünungsmaßnahmen und die Einschränkung der zulässigen bebaubaren Grundstücksfläche vorgesehen.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind im Bebauungsplan externe Ausgleichsmaßnahmen geplant, auf denen neue Waldstrukturen geschaffen werden. Zum Ausgleich des Verlustes von artenschutzrechtlich relevanten Lebensräumen von Brutvögeln und Fledermäusen werden Nist- und Ruhestätten an Gebäuden angeordnet.

Zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes vor Lärmbelastungen aus dem Vorhaben werden Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen führt nicht zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen in den angrenzenden Wohngebieten.

Durch die genannten Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen minimiert und im Sinne der Eingriffsregelung weitgehend ausgeglichen.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 24.01.2019 frühzeitig von der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 28.02.2019 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 18.10.2019 bis zum 28.10.2019 durch Aushang und durch eine Bürgerversammlung am 28.10.2019 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.06.2020 von der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 23.07.2020 zur Äußerung aufgefordert. Die für die Maßstabebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen wurden teilweise in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Änderung der Planunterlagen führten, sind nicht eingegangen.

Mit Bekanntmachung vom 18.12.2020 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 06.01.2021 bis zum 06.02.2021 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2021 von der Auslegung unterrichtet. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen wurden teilweise in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Änderung der Planunterlagen führten, sind nicht eingegangen.

Insgesamt sind im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind Stellungnahmen zu den Themen Schallschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Verkehr und zu verschiedenen vorhandenen Leitungsnetzen sowie zur Abwasserentsorgung eingegangen. Diese bezogen sich auf Belange, deren Berücksichtigung erforderlichenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im zukünftigen Genehmigungsverfahren erfolgen kann. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planbearbeitung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen der Flächennutzungsplanung waren nicht notwendig.

5 Abwägungsvorgang

Als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen erfordern umfangreiche Wohnbau-Entwicklungsprojekte im Westlichen Ringgebiet zusätzliche Kapazitäten entsprechender sozialer Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere auch Schulen.

Ein neuer Standort für eine Grundschule wird erforderlich. Die Standortuntersuchung ergab, dass bei Berücksichtigung verschiedene Voraussetzungen und Kriterien schulischer Belange und die zeitnahe Flächenverfügbarkeit der Standort am Wedderkopsweg am besten geeignet ist. Die zukünftige Nutzung der Fläche als Grundschulstandort dient der Allgemeinheit.

Die im Umweltbericht benannten Schutzgüter werden durch die Planung beeinflusst. Die negativen Auswirkungen können soweit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung im Bebauungsplanverfahren begrenzt und weitgehend ausgeglichen werden.

Generell ist die Stadt Braunschweig bestrebt, städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung vorzunehmen, um die Inanspruchnahme von Ackerflächen zu minimieren. Grundsätzlich wird und wurde daher in erster Linie durch Planungen im Bereich der Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von unterschiedlichen Brachflächen zur Wohnbaulandentwicklung an anderer Stelle des Stadtgebietes auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verzichtet (Bahnstadt, Hauptbahnhof Umfeld, Feldstraße, Kurzekampstraße, Ernst-Amme-Straße, Noltemeyer-Höfe, Berliner Straße (Hornbach), Heinrich der Löwe Kaserne, Mittelweg Südwest).

Auch wenn die Innenentwicklung einen großen Raum in Braunschweig einnimmt, sind auch hier die Ressourcen beschränkt und der enorme Siedlungsdruck macht es erforderlich, auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen sowohl für Siedlungserweiterungen als auch für externe naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen. Die Stadt Braunschweig setzt für anstehende Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen das gesamte Spektrum der möglichen Maßnahmenarten ein, z.B. bei größeren Renaturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Fließgewässern, wie Beberbach, Fuhsekanal, Schunter und ähnliches.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme für dieses Bauleitplanverfahren ist Bestandteil einer Biotopvernetzungsachse, nämlich eine Waldvernetzung vom Ölper Holz in Richtung Norden, die im aktuellen Landschaftsrahmenplan dargestellt ist. Östlich angrenzende Flurstücke sind ebenfalls Bestandteil dieser Vernetzungsachse und sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanes „Feldstraße“, AP 23, als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt worden.

Aufgrund des Planungszieles dieser Verbundachse ist die Lage der Kompensationsmaßnahmen und auch deren Ausgestaltung fixiert. Im Übrigen ist die Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Siedlungsfläche und im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig als Sonderbaufläche dargestellt. Unter Würdigung sämtlicher betroffener Belange in diesem Zusammenhang wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche zu Gunsten einer Kompensationsfläche im Zusammenwirken mit der vorgesehenen Biotopvernetzungsachse für vertretbar gehalten.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.